

1. Die 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 38a "Stiegelpotte I" der Stadt Spenge ist entworfen und angefertigt worden von der Landesentwicklungsgesellschaft NRW GmbH, Geschäftsbereich Ostwestfalen-Lippe, Heeper Str. 104, 33607 Bielefeld, Tel. 0521/580070 am 09.10.1995

2. Der Rat der Stadt Spenge hat am 22.06.95 beschlossen, die 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 38a "Stiegelpotte I" gemäß § 2 (4) BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung zu betreiben.

Spenge, 15.11.1996  
 (Manz)  
 Der Bürgermeister

3. Die 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 38a hat einschließlich der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 26.11.1996 bis 3.1.1997 öffentlich ausgelegen.

4. Die 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr.38a ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Spenge am 20.3.1997 als Satzung beschlossen worden.

Spenge, 14.5.1997  
 (Manz)  
 Der Bürgermeister

5. Die 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 38a ist gemäß § 11 BauGB angezeigt worden.

Siehe Verfügung der Bezirksregierung vom 04.07.1997 Az.: 35.21.11-308/Sp.63 Detmold, den 04.07.1997

6. Gemäß § 12 BauGB sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 21.8.1997 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der genehmigte Plan liegt ab 21.8.1997 öffentlich aus.

Spenge, 21.8.1997  
 (Manz)  
 Bürgermeister

7. Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan vom wird bescheinigt.

**FESTSETZUNG**

In der Fläche mit der Festsetzung "GA/ST" sind die Dächer und Seitenwände von Garagen und Carports zu begrünen. öffentlich aus.

**BEGRÜNDUNG:**

Die Stadt Spenge beabsichtigt, eine Änderung zum Bebauungsplan Nr. 38a "Stiegelpotte I" zu betreiben.

Zweck der beabsichtigten Änderung ist, die im Änderungsbereich dargestellte Festsetzung "WR - Reines Wohngebiet" in die Festsetzung "WA - Allgemeines Wohngebiet" zu ändern und die überbaubare Fläche zu erweitern.

Die im Norden an das Plangebiet -Ravensberger Straße- angrenzende vorhandene Bebauung entspricht einer Mischgebietsnutzung. Insbesondere trifft dies auf den Bäckerei-Betrieb auf dem Grundstück "Ravensberger Str. 11" zu.

Um diesen Betrieb in seiner Existenz zu sichern, soll die im Änderungsbereich dargestellte Festsetzung "Allgemeines Wohngebiet" sowie die Ausweisung einer "Fläche für Garagen und Stellplätze" dienen.

Die Grundzüge der städtebaulichen Planung werden durch die vorgesehene Änderung nicht berührt.



# Kreis Herford STADT SPENGE

## 5. Änderung zum BEBAUUNGSPLAN NR. 38a "Stiegelpotte I"

Gemäß § 2(4) BauGB und BauNVO in der z.Z. geltenden Fassung.

M. 1 : 1.000

- Abgrenzung des Änderungsbereiches
- Allgemeines Wohngebiet
- Baugrenze
- Überbaubare Fläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Flächen für Garagen und Stellplätze

1. Ausfertigung  
Offenlegungsexemplar

WEITERE FESTSETZUNGEN FÜR DAS ÄNDERUNGSGEBIET SIND DEM BEBAUUNGSPLAN NR. 38a "STIEGELPOTTE" ZU ENTNEHMEN.